

Gutachterliche Stellungnahme, 20. April 2022

Bodenkundliche, dendrologische und umwelt- bzw. haftungsrechtliche Aspekte eines Wintermarktes in den Wallanlagen der Stadt Hann. Münden

Prof. Dr. Andreas Schulte, Westf. Wilhelms – Universität Münster

Kurz-Zusammenfassung:

Grünflächen, Parkanlagen bzw. Wald werden nicht nur in Städten und Gemeinden Deutschlands infolge eines zunehmenden *Eventisierungsdrucks* übernutzt und in ihrer Qualität nachhaltig beeinträchtigt [1]. Die übergeordneten Fragen dieser gutachterlichen Stellungnahme sind, ob die Wallanlage der Stadt Hann. Münden für eine wochenlang andauernde, intensive Nutzung als Standort für *Events* mit vielen Menschen, hier: eines Wintermarktes, geeignet ist und mit welchen Folgen dann absehbar zu rechnen ist. Zudem: Wer haftet für Schäden sowie für zivil- und strafrechtliche Tatbestände, die sich vor, während und nach dem Wintermarkt ergeben könnten?

Der hiermit vorgelegten, öffentlich zugänglichen gutachterlichen Stellungnahme liegt kein Auftrag oder Honorar von Dritten zugrunde. Sie beruht auf Recherchen des Unterzeichners sowie auf Publikationen, Informationen, Daten und Berichten Dritter, die im Anhang zitiert werden und die der Berichterstatter (BE) frei von der Einflussnahme Dritter analysiert hat.

Der BE kommt zu dem Schluss, dass die Wallanlage insbesondere aus bodenkundlichen und dendrologischen Gründen kein geeigneter Standort für eine wochenlang andauernde Veranstaltung wie den geplanten Wintermarkt mit durchschnittlich vielen Hundert Besuchern täglich sein kann. Hinzu treten Gründe des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes [vgl. u.a. 2, 3, 4, 8]. Es muss mit erheblichen Schäden aus dieser Nutzungsform gerechnet werden, die realistisch im sechs- bis deutlich siebenstelligen Bereichen liegen können. Für die Menschen sind die Wallanlagen Verbindungswege, Erholungs- und Aufenthaltsorte, Treffpunkte oder Orte der sozialen Begegnung. Sie sind zugleich Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen und wirken sich positiv auf das Innenstadtklima aus. Alle diese Funktionen der Wallanlagen würden unmittelbar von der hier dargelegten Boden(schad)verdichtung und ihren Folgen massiv betroffen. Diese „Wallanlage-Dienstleistungen“ sind in dieser monetären Schätzung eines möglichen Schadens nicht einmal enthalten.

Hinzu treten erhebliche Risiken aus Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Diese führen zu erheblichen zivil- und strafrechtlichen Haftungsfragen nicht nur an die Stadt HMÜ bzw. die Versorgungsbetriebe GmbH (VHM) und die Münden Marketing GmbH, sondern auch an deren verantwortlich Handelnden oder notwendige Handlungen unterlassenden Mandatsträger. Dies wären z.B. den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates, die Mandatsträgern der Verwaltung sowie Geschäftsführer und Aufsichtsrat der betreffenden GmbHs. Falls der Stadtrat die Durchführung des Wintermarktes in geplantem Umfang dennoch genehmigen möchte, empfiehlt der BE mit Nachdruck den Abschluss eines detaillierten Gestattungsvertrages, der bodenverdichtende Nutzungen untersagt, die Natur- und Klimaschutzfunktion beachtet, die Verkehrssicherheit der Besucher explizit so weit wie möglich garantiert und damit einhergehende Fragen zur strafrechtlichen Haftung und zum zivilrechtlichen Schadensersatz rechtssicher klärt.

Zum Berichterstatter (BE):

Der BE ist seit 2003 Inhaber des Lehrstuhls für Waldökologie, Forst- und Holzwirtschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Zuvor war er Professor für Waldökologie und Klimakunde an der Universität-GH-Paderborn bzw. für die Deutsche Entwicklungshilfe langjährig in Südostasien und Südamerika tätig. Er hat Forstwissenschaft studiert, mit einem bodenkundlichen Thema promoviert (Universität Göttingen) und an der Universität für Bodenkultur in Wien habilitiert. Gebürtig in Hamm (Westf.) lebt er – mit Unterbrechungen – seit fast 40 Jahren in Hann. Münden. Weitere Details siehe:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Andreas_Schulte_\(Forstwissenschaftler\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Andreas_Schulte_(Forstwissenschaftler))

1.) Sind negative Auswirkungen bzw. Schäden für den Boden der Wallanlage durch Befahren bzw. Parken, Aufstellen von Hütten und den erwarteten Besucherstrom eines Weihnachtsmarktes in HMÜ zu erwarten?

Ja: Sehr erhebliche Schäden des Bodens bis in Tiefen von über 50cm sind nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn ein Wintermarkt in dem kommunizierten Ausmaß in der Wallanlage Ende 2022 stattfindet. Der wesentliche Prozess heißt Boden(schad)verdichtung und ist mit seinen Folgen bereits fachlich kompetent für den Rat der Stadt Hann. Münden im Detail dargelegt worden [2, 3, 4, 8], im Übrigen durch einen nur teilweisen Aufbau des Weihnachtsmarktes in 2021 bereits jetzt deutlich sichtbar.

Grob etwa 50% des Bodens der Wallanlage bis zu einem Meter Tiefe besteht aus Poren, also Hohlräumen. Mit dem Befahren und Parken schwerer Fahrzeuge bzw. der Installation schwerer Hütten über viele Woche verbunden mit erheblichen Besucherströmen auch außerhalb der Wege steigt die Wahrscheinlichkeit von irreversiblen, mindestens sehr lange anhaltenden, tiefgehenden Verlusten von Porenvolumen, mithin von Boden(schad)-verdichtungen [Details s. z.B. 5, 6].

Darüber hinaus: Feuchte oder gar nasse Böden sollten – nicht nur gemäß Umweltbundesamt – grundsätzlich nicht befahren werden, da sie sehr verdichtungsempfindlich sind und die Schadwirkungen auch in noch höherer Bodentiefe nachzuweisen sind [z.B. 7]. In der geplanten Nutzungsperiode (Nov. – Febr.) sind aber Böden in Südniedersachsen i.d.R. gut wasserversorgt. Anders als Agrarböden können Böden unter Wald oder einem Park (Wallanlage) eben gerade nicht melioriert, d.h. maschinell wieder tief gelockert werden, da dies die Wurzeln der Altbäume massiv schädigen würde und ein Absterben vorprogrammiert wäre. Das aktuell erfolgte Aussäen von Grassamen auf den bereits durch den teilweisen Aufbau im November 2021 verdichteten Böden in der Wallanlage ist keine Bodenmelioration, sondern allenfalls ästhetische Kosmetik.

Darüber können sich irreversible Bodenverdichtungen in der Wallanlage auch einstellen, wenn die Grünfläche außerhalb der Wege an bestimmten Stellen wiederkehrend von vielen Menschen betreten wird. Die folgenden Fotos vom 15. November 2021 zeigen eine solche, mit bloßem Auge bereits erkennbare Bodenverdichtung, die alleine durch den Aufbau einer Hütte in der Wallanlage durch wenige Personen entstanden ist.

Um abschätzen zu können, wie der Boden in einem viel größeren Umkreis um den Stand aussieht, wenn hier täglich über Monate die erwünschten vielen Menschen gehen bzw. verzehrend stehen, muss man nicht Bodenkunde studiert haben.



Bodenverdichtung in der Wallanlage: Abb. oben: Schulte, November 2021; Abb. unten: April 2022



Für die Menschen sind die Wallanlagen Verbindungswege, Erholungs- und Aufenthaltsorte, Treffpunkte oder Orte der sozialen Begegnung. Sie sind zugleich Lebensräume für Tiere und Pflanzen und wirken sich positiv auf Umwelt und das Stadtklima aus. Alle diese Funktionen der Wallanlagen würden unmittelbar von der Boden(schad)verdichtung und ihrer Folgen massiv betroffen werden [vgl. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8].

2.) Stellt das dokumentierte Befahren und Parken der Wallanlagen in HMÜ mit schweren KFZ bzw. Anhängern beim Aufbau des Weihnachtsmarktes 2021 (siehe Fotos vom 15. Nov. 2021) eine Ordnungswidrigkeit dar und wenn ja, warum?

Ja: Grundsätzlich gilt laut Straßenverkehrsordnung (StVO): Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt [9]. Und: Parken ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Dem BE ist mindestens nicht bekannt, dass die Stadt HMÜ die Wallanlage als möglichen Parkplatz für PKW ausgewiesen hat.

Da die StVO keine explizite Anwendung in Parks, Grünanlagen, Stadtwäldern etc. definiert, besteht die Möglichkeit für Städte & Gemeinden, Parken bzw. andere Nutzungen auf der Grünfläche, hier: der Wallanlage, zu regeln und zu sanktionieren. Wegen der ausdrücklichen Schwere des Vergehens und den wahrscheinlichen Folgen für die Grünanlage, den Stadtwald /-park etc. sind diese Verstöße mit zum Teil sehr hohen Bußgeldern belegt, z.B. in Mainz und Berlin bis zu 5.000 €, in München bis zu 25.000 Euro. Auch die Stadt Hannover verbietet ausdrücklich in Grünanlagen jeder Art, „Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen“ und stellt Bußgelder von bis zu 5.000 € in Aussicht [10]. Die Begründung liegt im Wesentlichen in der Boden(schad)verdichtung durch Befahren und Parken von PKW. Eine Regelung für Hann. Münden ist dem BE unbekannt – aber offensichtlich erforderlich.



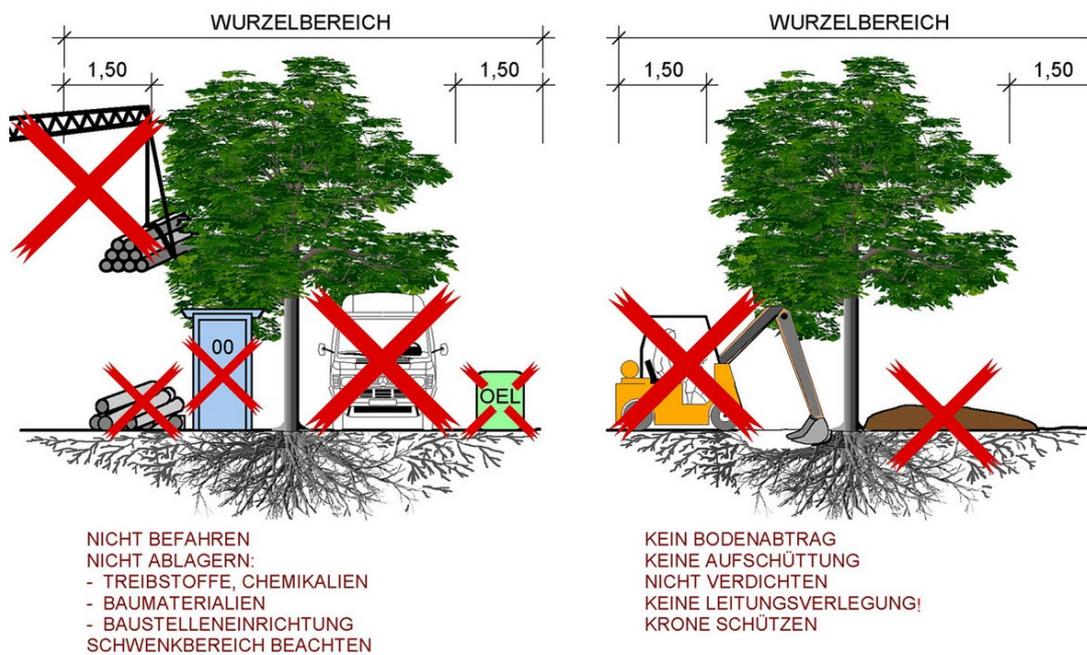
(Fotos: BE, Wallanlage am 15.11.2021) Für den BE ist aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachvollziehbar, wer hier Genehmigungen für das Befahren und Parken der Wallanlage für KFZ bis oder gar über 7,5 Tonnen bzw. Anhänger gegeben hat. Grundsätzlich stellt dies insbesondere in der unmittelbaren Nachbarschaft zu Altbäumen einen groben Verstoß gegen die gute fachliche Praxis bzw. einzuhaltenden Normen dar.

Sollte das weder explizit gewollt bzw. genehmigt gewesen sein (von wem?), stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Verantwortlichen. Der verantwortliche Ausrichter eines Events ist dann leistungsfähig, wenn er über die personellen, technischen, kaufmännischen und finanziellen Mittel verfügt, um die Veranstaltung fristgerecht und ohne Mängel bzw. Schäden zu verursachen durchführen kann. Dies scheint dann aber bereits beim teilweisen Aufbau nicht der Fall gewesen zu sein, denn das deutlich großflächige Befahren der und Parken auf den Grünflächen in unmittelbarer Nachbarschaft auch zu Altbäumen hätte zwingend untersagt bzw. unterbunden werden müssen. Noch im April 2022 erkennt man deutlich Fahrspuren auf den Grünflächen aus dem Nov. 2021.

Empfehlung: Das Nichtvorhandensein einer „Grünflächenverordnung oder Satzung für die Wallanlage“ in der Stadt Hann. Münden stellt einen erheblichen Mangel dar, der von der Stadt schnellstmöglich abgestellt werden sollte. Bisher scheint ein diesbezüglicher Ratsbeschluss vom 25.09.2014 nicht umgesetzt worden zu sein.

3.) Ist mit Schäden für die Bäume der Wallanlagen durch einen Wintermarkt in HMÜ zu rechnen, wenn ja in welchem Ausmaß?

Ja: Erhebliche Schäden der Bäume sind „nicht nur“ durch die Bodenverdichtung und hier die Störung des Luft-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sehr wahrscheinlich. Die bereits 2021 umgesetzten Stromkabelverlegearbeiten sowie die Installation der Stromkästen entsprechen nicht der vorgegeben, boden- und baumschonenden, guten fachlichen Praxis bzw. entsprechender Normen [vgl. z.B. 11, 12, 13]. Eine Visualisierung dieser guten fachlichen Praxis, die eben die hinreichend benannten Wurzelschäden und ihre Folgen mindestens minimieren soll, kann man der folgenden Abbildung der „GALK - Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V.“ entnehmen. Die Stromkästen wurden ungenehmigt (?) durch die VHM unmittelbar und „ohne Not“ sehr nah an die Stämme in den Wurzelbereich gelegt.



Fotos unten: Schulte, April 2022, Wallanlage: Die etablierten Stromkästen wurden nicht gemäß der guten fachlichen Praxis bzw. entsprechender Normen (s. Abb. oben) gesetzt. Sie sind VIEL zu nah an den Stamm gelegt.



Die zu erwartenden bzw. wahrscheinlichen Schäden sind wie folgt kurz zusammengefasst:

- **Bäume bzw. Erholungsnutzung der Wallanlage:** Zerstörung von Grob- und Feinwurzeln bzw. Eindringen von Pilzen in verletzte Wurzeln → Vitalitäts- und Stabilitätsverlust des Altbaums mit Totastbildung bis hin zum Absterben des gesamten Baums (Umsturzgefahr, nicht nur bei Sturm) → Erhöhung der Kosten durch erhöhte Ansprüche an die Verkehrssicherungspflicht (Kontrolle durch Gutachter mind. 2x / Jahr, Baumpflege) bis hin zur Neupflanzung und jahrzehntelanger Pflegeverpflichtung → Erhöhung des Unfallrisikos in der Wallanlage sowie damit der zivil- und strafrechtlichen Risiken für verantwortliche Entscheidungsträger
- **Biotopfunktion und Naturschutz:** Die zu erwartenden Schäden sind ausführlich bereits dargelegt durch Umweltpfleger und Klimaschutzbeauftragten [vgl. 2, 3, 4].
- **Klimaschutzfunktion:** dito [vgl. 2, 3, 4, 8]. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Stadtklima zu rechnen: reduzierte Gesamt-Blattmasse der Wallanlage durch Vitalitätsverluste insbesondere der Altbäume → geringere Filterwirkung (Staub, Luftschadstoffe, Aerosole etc.) → geringere Transpirations- d.h. Kühlleistung der Altbäume sowie geringere Evaporation der verdichteten Böden mit größerem Oberflächenabfluss → Reduzierung bis Unterbindung des Luftaustausches zwischen „kühlem Wall“ und „aufgeheizter Stadtmitte“ → weitere Aufheizung der Innenstadt im Zuge des Klimawandels insbesondere im Sommer.

Note: Die besondere Innenstadtklimafunktion der Wallanlage ist nicht „nur“ vom Klimaschutzbeauftragten, sondern explizit und fachlich sehr treffend von der Stadt selbst im Stadtentwicklungskonzept [29] sowie hier unter 6.2.4 Handlungsfeld Klimaanpassung (Stichworte: Wärmeinseleffekt durch hohes Maß an Versiegelung; Bedeutung der Frisch-/Kaltluftentstehung etc.) dargestellt worden. Die hier u.a. aufgestellte, berechnete Forderung, im Innenstadtbereich „Versickerungsflächen zu schaffen und freizuhalten“ steht in fundamentalem Gegensatz dazu, die größte vorhandene Versickerungsfläche mit altem Baumbestand, mithin bedeutendstem Ort von Frisch-/Kaltluftentstehung durch Boden(schad)verdichtung aufs Spiel zu setzen – und das ohne Not.

4.) Gibt es eine rechtliche Grundlage für die bereits umgesetzten Baggerarbeiten bzw. Elektrifizierung durch die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (VHM)?

Nein: Die VHM antwortet auf eine entsprechende Anfrage von Ratsmitglied Herrn Hartmut Teichmann vom 31.10.2021 an Herrn Axel Grünwald (Verwaltungsleitung der Stadt Hann. Münden) [14]. Hier erklärt die VHM, dass sie die Baggerarbeiten beauftragt hat und begründet die entsprechende Legitimation mit einer „*Erweiterung des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung*“ basierend auf dem „*Stromkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Hann. Münden und der VHM*“.

Ausgangspunkt der Betrachtung des BE sind zunächst einmal das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG bzw. das Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB). Danach müssen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft grundsätzlich unterbleiben. Dies gilt explizit für das Schutzgut Boden grundsätzlich auch unter Wald, Agrarflächen, Parkanlagen, Grünflächen etc. innerhalb und außerhalb von Städten und Gemeinden [vgl. z.B. 15, 16, 17].

Die bereits umgesetzten Baggerarbeiten (Elektrifizierung / Stromkästen) der Wallanlage stellen aus Sicht des BE auf der Basis der dem BE vorliegenden Unterlagen einen eigenmächtigen, vermeidbaren und damit genehmigungspflichtigen Eingriff in das Schutzgut Boden, bzw. die Natur und Landschaft dar und sind unter keinen Umständen alleine – wie die VHM vorgibt – durch einen Stromkonzessionsvertrag legitimierbar. Sie sind zudem mangelhaft und ja (!) erschreckend „*dilettantisch*“ [Zitat 8] ausgeführt.

Empfehlung: Eigenmächtige und vermeidbare Eingriffe von Dritten in das Schutzgut Boden werfen nicht unerhebliche Haftungs- bzw. Schadenersatzfragen für den Eigentümer der Wallanlage auf, wenn er diese duldsam zur Kenntnis nimmt („billigende Inkaufnahme“). Der Stadtrat sollte in seiner Eigenschaft als Exekutive der Stadtverwaltung – und zudem mit seiner Kompetenz, Beschlüsse zu fassen und umzusetzen – den gesamten Vorgang der Etablierung einer gewerblichen Großveranstaltung in der Wallanlage ohne eine erkenntliche, explizite Genehmigung des Stadtrates und ohne den Abschluss eines aus Sicht des BE zwingend erforderlichen Gestattungsvertrages aufklären lassen.

5.) Welche haftungs-, d.h. zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der geplanten Wintermarktnutzung der Wallanlage für wen, auf welcher Grundlage und in welcher Größenordnung?

Aus der dargestellten Gefahrenlage für Marktbesucher und Besucher des möglichen Wintermarktes in der Wallanlage – hier insbesondere: Betreten der Grünflächen / Aufbau und Betreiben von Hütten, Verkaufsständen etc. unter (potenziell) geschädigten Bäumen – ergeben sich erhebliche zivilrechtliche Konsequenzen für den Eigentümer der Wallanlage, d.h. die Stadt Hann. Münden. Zudem ergeben sich aber eben auch strafrechtliche Konsequenzen für die verantwortlich Handelnden in der Stadtverwaltung bzw. den Bürgermeister persönlich.

Auch kommunale Mandatsträger (z.B. Bürgermeister bzw. Mitglieder des Stadtrates) handeln vorsätzlich, wenn sie die schädigende Wirkung bzw. die Gefahren eines Beschlusses kennen und diese herbeiführen bzw. zumindest billigend in Kauf nehmen oder notwendige Beschlüsse unterlassen. Grobe Fahrlässigkeit liegt laut Beschluss des Bundesgerichtshofes vor, wenn allgemein zugängliche Informationen nicht beachtet werden oder wenn naheliegende Fragen nicht gestellt bzw. naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden [19]. Im Einzelnen:

Zivilrechtliche Haftung:

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmt in § 823 (1) Schadensersatzpflicht wie folgt: *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“*. Bei dem Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht handelt es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch. Die Verkehrssicherungspflicht besagt im Wesentlichen, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinem Eigentum, hier: der Wallanlage) andauern lässt, die allgemeine Rechtspflicht hat, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Wesentliche, rechtliche Konkretisierungen, nämlich die Vorhersehbarkeit und die Vermeidbarkeit erscheinen beim Ausrichten von Events, hier: des Wintermarkts in der Wallanlage, gegeben.

Grundsätzlich obliegt es dem Geschädigten, die schuldhafte Pflichtverletzung des Schädigers nachzuweisen. Der BE nimmt an, dass die aktuell Handelnden glauben, die zu erwartenden, größeren Zeitabstände zwischen der Schädigung von Bäumen in der Wallanlage durch den Wintermarkt und des verursachten Schadens z.B. durch Abfallen eines Astes oder Umsturz eines Baumes den gerichtsfesten Nachweis einer Kausalität unmöglich machen.

Hier kann der BE nur eine Warnung aussprechen, denn: Im Rahmen der Verkehrssicherungspflichtverletzung kann auch der Anscheinsbeweis gelten (z.B. BGH, Urt. v. 14.03.1985 – III ZR 206/83, VersR 1985, 641, 642; OLG Saarbrücken, Urt. v. 18.05.2017 – 4 U 146/16, NJW 2017, 2689. So lässt die Duldung eines längere Zeit bestehenden, offensichtlich potenziell gefährlichen Zustands nach dem ersten Anschein auf ein Verschulden schließen [24].

Praktisch bedeutet dies, dass der Geschädigte nur eine mangelhafte Kontrolle des Eigentümers des Stadtwalds, des Stadtparks, der Gartenanlage etc. behaupten muss. Der Eigentümer seinerseits muss diesen Anschein erschüttern, wenn er dem Schadensersatzanspruch entgehen will. Dies dürfte aufgrund der bekannterweise vorliegenden, fachkompetenten und detaillierten Stellungnahmen des Umweltpflegers und des Klimaschutzbeauftragten der Stadt selbst sowie des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises [2, 3, 4] schwierig bis unwahrscheinlich werden. Den Verantwortlichen der Stadt dürfte hier schnell grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden können (zur Abgrenzung der groben von der einfachen Fahrlässigkeit siehe [21] und entsprechende Urteile) – zumal im Herbst und Winter häufiger Sturmtiefs über Mitteleuropa, mithin Südniedersachsen / Hann. Münden hinwegziehen als zu anderen Jahreszeiten [20].

Wenn ein Wintermarkt zu dieser Jahreszeit unmittelbar unter (!) ggf. geschädigten (oder auch ungeschädigten) Bäumen mit täglich durchschnittlich Hunderten Besuchern stattfinden wird, sollte sich die Stadt Hann. Münden als Eigentümer der Wallanlage (oder der Nutzungsnehmer, z.B. Münden Marketing GmbH) von einem geprüften / zertifizierten Sachverständigen (z.B. Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung - Bachelor Professional Baumpflege, vgl. [23]) die Bruch- und Standsicherheit sämtlicher Bäume in der Wallanlage gutachterlich möglichst gemäß Baumkontrollrichtlinien der FLL [22] bestätigen lassen. Die Erfassung und Dokumentation aller Bäume (Ausgangszustand) der Wallanlage erscheint mindestens auch im eigenen Interesse der Stadt geboten (vgl. auch [4]). Trotz eines Baumkatasters und entsprechender Gutachten müsste die Wallanlage zur vorsorgenden Risikominimierung kurz vor, während und nach einem Sturm dennoch komplett gesperrt werden, bis die Wallanlage wieder – erneut gutachterlich bestätigt – gefahrlos betreten werden könnte.

Eine Delegation von Verkehrssicherungspflichten der Stadt auf den Betreiber des Weihnachtsmarktes in der Wallanlage erscheint über einen Gestattungsvertrag grundsätzlich möglich. Die Anforderungen an die Rechtssicherheit eines solchen Vertrags sollten aber nicht unterschätzt werden. Strafrechtliche Fragestellungen sind allerdings grundsätzlich weder delegierbar noch versicherbar.

Betrachtet werden kann aber nicht nur das Risiko für die Stadt Hann. Münden aus fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Betrachtet werden muss auch, in welcher Höhe ein Schaden durch die beabsichtigte, gewerbliche Nutzung entstehen kann und wer diesen trägt.

In Ermangelung einer eindeutigen, vertraglichen Regelung zwischen Eigentümer (Stadt HMÜ) und Nutzer (ggf. die Münden Marketing GmbH) z.B. durch einen Gestattungsvertrag dürfte die Stadt HMÜ selbst für Schäden aufkommen. Diese können – anders als dargestellt – irreversible sein bzw. mindestens ganz erhebliche Kosten verursachen. Kommt es im Zuge der dargelegten, großflächigeren Boden(schad)verdichtungen im Anschluss zum Absterben von Altbäumen oder Baumgruppen, ist der Boden zu meliorieren und Teile der Wallanlage neu mit Bäumen zu bepflanzen. Nun ist es selbstredend unmöglich einen Schaden seriös zu beziffern, der (noch) nicht eingetreten ist. Dennoch soll hier einem weit verbreiteten Missverständnis entgegen gewirkt werden. Denn: Das Deutsche Recht ist vom Prinzip der Totalreparation nach § 242 BGB beherrscht. Der Geschädigte soll seinen gesamten Schaden ersetzt erhalten [vgl. u.a. [26]].



Fotos: Bei faktisch jedem Sturm ist in Mitteleuropa mit schweren Verletzungen und Todesfällen durch umstürzende Bäume bzw. herunterfallende Äste im Wald, aber auch in Parkanlagen zu rechnen. Im Zuge des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme der Häufigkeit und Stärke von Sturmereignissen ist mit einer weiteren Risikosteigerung für Eigentümer zu rechnen – insbesondere, wenn die Bäume über „hausgemachte“ Bodenverdichtung und Wurzelschäden ihre Standfestigkeit einbüßen.

Der im vorliegenden Fall möglicherweise zu ersetzende Schaden ist in Analogie zur Eingriffsregelung basierend auf §§ 14 & 15 des BNatSchG sowie §§ 1a & 35 des BauGB zu sehen. Beim Ausgleich des Schadens müssen die beeinträchtigten Funktionen gleichartig wiederhergestellt werden. Bei einer etwa 100 bis 200 Jahre alten Baumgruppe wäre der Schaden dann auch nicht mit dem Pflanzen neuer, junger Bäume ausgeglichen, sondern erst in 100 bis 200 Jahren – ungestörtes Wachstum der Bäume vorausgesetzt.

Bis dahin fallen aber für die Stadt als Eigentümer erhebliche weitere und zusätzliche Pflege- und Unterhaltungskosten an (Bewässerung, Pflegeschritte, Jungpflanzenschutz, Düngung, ggf. Nachpflanzungen etc.), die über eine Diskontierung dieser Kosten als der gegenwärtige Wert (Barwert) der zukünftigen Zahlungen zum aktuellen Zeitpunkt des Schadensersatzes ermittelt werden. Ein auf diese Weise ermittelter Barwert entspricht dem „Schaden“ im Sinne der Prinzipien der Totalreparation. Dieser ist durch die zugrunde liegende, lange Zeit bereits bei einzelnen Baumgruppen schnell im sechsstelligen, bei der größeren Teilen der Wallanlage im signifikant siebenstelligen Bereich.

Da bei einer GmbH das Haftungskapital in der Regel sehr begrenzt ist, könnte z.B. in Analogie zur Rückbauverpflichtung eines Windrades auch eine entsprechende, nicht antastbare Rückstellung für mögliche Schäden verhandelt werden. Dabei ist zu beachten: Auch die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der VHM und Münden Marketing GmbH können von ihrer eigenen Gesellschaft im Innenverhältnis bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten grundsätzlich persönlich in Anspruch genommen werden. D&O – Versicherungen für GmbH-Organe können, müssen aber nicht zwangsläufig Schutz bieten. Auch hier dürfte die größtmögliche Rechtssicherheit vor allem in einem sehr gut durchdachten Gestattungsvertrag zwischen Eigentümer und Nutzer liegen, der Rechte und Pflichten sowie mindestens Verkehrssicherungspflichten, Haftungs- und Schadensersatzfragen detailliert regelt.

Wenn denn der Rat der Stadt den Wintermarkt oder andere Events in der Wallanlage – trotz mangelnder Eignung, wahrscheinlicher, signifikanter Schäden und hoher Risiken – gestatten möchte, erscheint dieser detaillierte Gestattungsvertrag basierend auf einem Beschluss des Rates der Stadt HMÜ auch für die Organe der Stadt selbst, also z.B. den Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates essentiell. Denn: Auch kommunale Mandatsträger können persönlich haften. Grundvoraussetzung für die zivilrechtliche Haftung kommunaler Mandatsträger ist das Vorliegen eines Vermögensschadens, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Unterlassen oder einen Beschluss eines zuständigen Gremiums herbeigeführt worden ist. Dabei treffen die ehrenamtlich tätigen kommunalen Mandatsträger grundsätzlich die gleichen Sorgfaltspflichten wie hauptamtlich tätige Amtsträger im Rahmen des Art. 34 Grundgesetz (weitgehend zitiert aus [18]).

Strafrechtliche Haftung:

„Während in der Mehrzahl der zivilrechtlichen Haftungsfälle eine Überleitung der Haftung nach Art. 34 Grundgesetz auf die staatliche Stelle stattfindet und/oder eine Haftpflichtversicherung Deckungsschutz gewähren kann, ist dies für den Fall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutet immer persönliche Verantwortung für eine Straftat, gegen die man sich (abgesehen von den Verteidigungs- und Verfahrenskosten) auch nicht versichern kann“ (Zitat [27]). Juristische Personen (also auch Städte, Gemeinden und Kreise als Körperschaften öffentlichen Rechts) sind nicht straffähig – wohl aber die verantwortlich handelnden Mandatsträger, z.B. Bürgermeister, Mitglieder des Stadtrates, Verwaltungs- bzw. Abteilungsleiter etc. [z.B. 18, 19, 27].

Im Strafrecht ist gemäß § 15 Strafgesetzbuch (StGB) fahrlässiges Handeln nur dann strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich mit Strafe bedroht. Deshalb sind eine fahrlässige Sachbeschädigung oder ein fahrlässiger Diebstahl nicht strafbar, wohl aber die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) oder die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB).

Krafft (2020) fasst zusammen: *„Die untere Grenze des Vorsatzes wäre die sog. „billigende Inkaufnahme“ des Verletzungserfolges. Es ist eher fernliegend, dass Amtsträger Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit so in ihr Bewusstsein aufgenommen haben, als dass sie sich mit ihnen abgefunden hätten“* [Zitat 27].

Aktuell ist allerdings zumindest für den BE nicht deutlich erkennbar, ob die verantwortlichen Amtsträger der Stadt HMÜ nicht das genehmigungslose, mindestens nicht eindeutig geregelte Schaffen von Fakten durch die VHM und die Mündener Marketing GmbH mit den daraus resultierenden Risiken und trotz deutlicher Hinweise auf diese Gefahren für die Besucher der Wallanlage nicht doch als „billigende Inkaufnahme“ ausgelegt bekämen. Wie weit hier vor unterschiedlichen Gerichten in die eine oder andere Richtung interpretiert wird, hängt sehr stark vom Einzelfall ab. „Nur“ drei Beispiele von Hunderten die *aufmuntern* sollten, sich mit strafrechtlichen Konsequenzen aus der fahrlässigen Missachtung der Verkehrssicherungspflicht auseinander zu setzen:

- Das Landgericht Trier befand den zuständigen Stadt-Gärtner auch in dem Berufungsprozess 2014 der fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Körperverletzung für schuldig, nachdem eine umstürzende Kastanie eine Frau erschlagen und einen Mann schwer verletzt hat (siehe: Strafverfahren 8012 Js 4098/13, Landgericht Trier).
- Nach dem tragischen Tod einer Vierjährigen durch einen herabfallenden Ast im Park des Schloss Gymnich in Erfstadt hat das Amtsgericht Brühl den Schlosspark-Geschäftsführer zu einer Haftstrafe auf Bewährung verurteilt (2008).
- Auch Bürgermeister sind für Gefahrenlagen strafrechtlich verantwortlich: Bürgermeister wegen fahrlässiger Tötung von drei Kindern erstinstanzlich verurteilt, weil Dorfteich nicht gesichert war (Urteil des Amtsgericht Schwalmstadt (Hessen) vom 23.02.2020).

Empfehlung: Den Mitgliedern des Stadtrates, dem Bürgermeister, den Geschäftsführern bzw. Aufsichtsräten der beteiligten GmbHs sei ausdrücklich empfohlen, sich mit den strafrechtlichen Konsequenzen eines fahrlässigen Umgangs mit der Verkehrssicherungspflicht bei langanhaltenden Veranstaltungen mit sehr vielen Menschen im Spätherbst / Winter unter Bäumen zu beschäftigen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutet in Deutschland immer persönliche, nicht versicherbare Verantwortung.

Disclaimer

Der hiermit vorgelegten, öffentlich zugänglichen gutachterlichen Stellungnahme liegt kein Auftrag oder Honorar von Dritten zugrunde. Sie beruht auf Recherchen des Unterzeichners sowie auf Informationen, Daten und Berichten Dritter, die der Berichterstatter (BE) analysiert hat. In der Verantwortung des BE liegt die angemessene, wissenschaftlichen Maßstäben genügende Würdigung dieser Informationen und Materialien, die von ihm nach bestem Wissen und Gewissen und frei von Einflussnahme durch Dritte erfolgt ist. Alle hier dargelegten Informationen, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen sind nicht – auch nicht ansatz- oder auszugsweise – als Rechtsberatung aufzufassen und können diese unter keinen Umständen ersetzen. Soweit der BE zukunftsbezogene Aussagen und Prognosen verwendet und eigene zukunftsbezogene Aussagen trifft, weist er hiermit darauf hin, dass solche zukunftsbezogenen Aussagen naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden sind. Für den tatsächlichen Eintritt künftiger Ereignisse kann der BE a priori keinerlei Verantwortung übernehmen.

Quellen:

[1] Jung, B. (2019): Eventisierungsdruck: Nachhaltige Nutzung öffentlicher Freiräume als Veranstaltungsorte: Am Beispiel Berlin: Entwicklung eines kriterienbasierten Bewertungsverfahrens und von Handlungsempfehlungen. Dissertation Technische Universität Berlin, 367 Seiten

- [2] Meng, V. (2021): ohne Titel. Stellungnahme des Klimaschutzbeauftragten der Stadt Hann. Münden an den Stadtentwicklungsausschuss.
- [3] Helberg, J. (2021): Planungen und Vorbereitungen zu einem Weihnachtsmarkt im innerstädtischen Grünbereich: Hände weg von den Wallanlagen. Stellungnahme des Umweltpflegers der Stadt Hann. Münden an den Stadtentwicklungsausschuss, 31.10.2021
- [4] Thiery, J. (2022): Einschätzung möglicher Auswirkungen des geplanten Weihnachtsmarktes auf die Natur und insbesondere auf den Baumbestand der Mündener Wallanlagen, 13.04.2022
- [5] Amelung, W. et al. (2018): Scheffer/Schachtschabel: Lehrbuch der Bodenkunde. 17. Auflage, Springer Verlag Berlin Heidelberg
- [6] Fründ, H.-C., Hemker, O. Hrsg. (2012): Bodenschadverdichtung - Vermeidung Regeneration Überwachung. Diskussionsforum Bodenwissenschaften, Heft 12, Hochschule Osnabrück
- [7] Umweltbundesamt (2022): Bodenverdichtung. <https://www.umweltbundesamt.de>, abgerufen am 14.04.2022
- [8] Freist, H. & Freist, S. (2022): Stellungnahme zu „Weihnachtsmarkt in der Wallanlage“
- [9] Straßenverkehrsordnung / stvo (2013): neueste Version abgerufen am 14.04.2022, https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html
- [10] Stadt Hannover (2003): Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover. Abgerufen am 14.04.2022, <https://e-government.landeshauptstadt-hannover>
- [11] Merkblatt DWA-M 162 (2013): Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle. DWA-Regelwerk, Band M 162 Hrsg.: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- [12] DIN 18920 (2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Beuth Verlag
- [13] RAS-LP 4 (1999): Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. FGSV-Verlag
- [14] Teichmann, H. (2021): Fragenkatalog vom 31.10.21 an Axel Grünwald (Verwaltungsleitung) mit Antworten der Stadt HMÜ bzw. der VHM vom 30.11.21
- [15] LUBW Hrsg. (2013): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- [16] Rosenkranz, D. et al. (2019): Bodenschutz. Beck, 6.148 Seiten
- [17] Krebs, R. et al. (2017): Bodenschutz in der Praxis. Verlag Utb GmbH, 360 Seiten
- [18] Knirsch, H. (2019): Haftung kommunaler Mandatsträger: Reflexion, Grundlagen & Konzepte. Haufe Verlag
- [19] Wikipedia (2022): Haftung kommunaler Mandatsträger. https://de.wikipedia.org/wiki/Haftung_kommunaler_Mandatsträger, abgerufen am 15.04.2022
- [20] Ruhnau, F. (2015): Warum gibt es im Herbst und Winter oft Stürme? kachelmannwetter.com, abgerufen am 16.04.2022
- [21] Röhl, K.F. (1974): Zur Abgrenzung der groben von der einfachen Fahrlässigkeit. Juristenzeitung, 29 (17)
- [22] FFL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (2020): Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit. Bonn, 54 Seiten
- [23] LWK Niedersachsen (2022): Fachagrarwirt Baumpflege - Bachelor Professional Baumpflege. www.lwk-niedersachsen.de
- [24] Gudrun Engels, G. (1993): Der Anscheinsbeweis der Kausalität. Unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung. Dissertationsschrift, Universität Passau
- [25] Juraforum (2021): Grobe Fahrlässigkeit (Definition) - Was bedeutet grob fahrlässig im Strafrecht und im Zivilrecht? <https://www.juraforum.de/lexikon/fahrlaessigkeit-grobe>, abgerufen am 16.4.2022
- [26] Dauner-Lieb / Langen (2021): Nomos Kommentar: Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, Band 2: Schuldrecht, 4. Auflage, 6.833 S., ISBN 978-3-8487-4885-3
- [27] Krafft, G. (2020): Die Strafbarkeit von Amtsträgern für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. BRJ 02: 89 - 94
- [28] Breloer, H. (2003): Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht. Haymarket Media, 6. Auflage, 144 Seiten
- [29] Stadt Hann. Münden (2020): Ergänzung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Hann. Münden. 6.4 Aktionsleitlinie Klima- und Umweltschutz. Stadt Hann. Münden, Bereich Stadtentwicklung

Hann. Münden, den 20. April 2022